

Telefon: 233 - 26590
Telefax: 233 - 24234

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HA IV/12-E

**Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und Energieeinsparverordnung
(EnEV), künftig Gebäudeenergiegesetz (GEG).
Bericht der Lokalbaukommission über den Vollzug (Evaluation).**

Sitzungsvorlagen Nr. 20 – 26 / V01993

**Bekanntgabe in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung
vom 02.12.2020**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Angelegenheit ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München.

1. Anlass der Beschlussvorlage

Mit Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 25.03.2015 (VV) „Umsetzung und Evaluation des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in München“ (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 00910) wurde die Arbeitsgruppe Vollzug gebäudebezogenes Energierecht (PLAN HA IV/12-E) aufgrund der Nähe zur Bauakten führenden Stelle beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV, Lokalbaukommission (LBK), Abt. 1, Zentrale Dienste, zunächst befristet auf zwei Jahre eingerichtet.

Mit Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 04.07.2018 (VV) „Umsetzung und Evaluation des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in München“ (Sitzungsvorlage - Nr.14-20/V10662) wurden die Stellen entfristet und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, nach zwei Jahren einen Evaluationsbericht vorzulegen.

Die vorliegende Bekanntmachung stellt die Arbeitsfelder im Vollzug des Energierechts dar, zeigt in einer Auswertung der Evaluierung des EEWärmeG unter anderem, dass 91 % der überprüften Bauvorhaben die Vorgaben des Gesetzes erfüllen und gibt abschließend einen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen und Anforderungen.

2. Darstellung der Aufgabenstellungen

Das EEWärmeG und die EnEV bilden die wesentlichen Rechtsgrundlagen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur vermehrten Erzeugung von Wärme durch Erneuerbare Energien im Gebäudesektor. Das Energieeinspargesetz (EnEG), die EnEV und das EEWärmeG sind nun im Gebäudeenergiegesetz (GEG) zusammengeführt worden, das am 01.11.2020 in Kraft treten wird.

2.1. Vollzug der Energieeinspargesetze

2.1.1. Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

Das EEWärmeG verpflichtet Eigentümer*innen von Neubauten, ihren Wärme- und Kälteenergiebedarf zu einem bestimmten Prozentsatz aus Erneuerbaren Energien bereit zu stellen oder Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

Da öffentlichen Gebäuden eine Vorbildfunktion zugesprochen wird, müssen diese bei grundlegender Renovierung seit 2011 ebenfalls ihren Wärme- und Kälteenergiebedarf durch eine anteilige Nutzung aus Erneuerbaren Energien decken.

§ 5 EEWärmeG konkretisiert die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien. Solare Strahlungsenergie, feste, gasförmige und flüssige Biomasse sowie Geothermie und Umweltwärme sind als erneuerbare Energieträger zulässig. Nach § 7 EEWärmeG sind auch die Nutzung von Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Fernwärme ersatzweise einsetzbar. Zudem ist als weitere Ersatzmaßnahme auch das Einsparen von Energie legitim, sofern die EnEV Vorgaben zur Energieeinsparung um mindestens 15 % unterschritten werden. Konkret bedeutet das, dass ein über die gesetzlichen Anforderungen der EnEV hinausgehendes, überschüssiges Volumen eingesparter Energie im Bereich der Nutzungspflicht des EEWärmeG als Ersatzmaßnahme an Stelle des Einsatzes von erneuerbaren Energien angerechnet werden kann.

Nach Art. 15 Abs. 1 Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) ist die Lokalbaukommission als untere Bauaufsichtsbehörde für den Vollzug des EEWärmeG zuständig.

- Verwaltungsvollzug EEWärmeG

Die Kommunen sind nach § 11 EEWärmeG verpflichtet, zumindest durch Stichprobenkontrollen die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zu überprüfen. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit hat die Arbeitsgruppe einen zweistufigen Prozessablauf entwickelt und angewandt.

Nach einem Einstieg Ende 2017 sowie Erfahrungen aus den Jahren 2018 und 2019 werden seitdem pro Quartal ca. 50 energetisch zu überprüfende Einheiten bearbeitet (Abb. 1+2).

• **Fallzahlen pro Jahr**

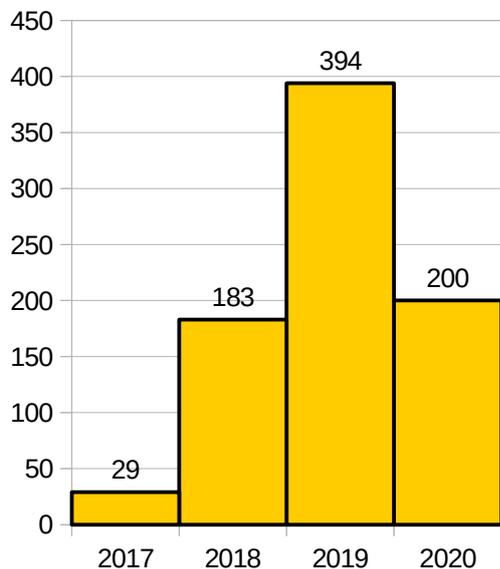


Abb. 1: Auswertung erstellt von PLAN HA IV/12-E

• **Fallzahlen gesamt**

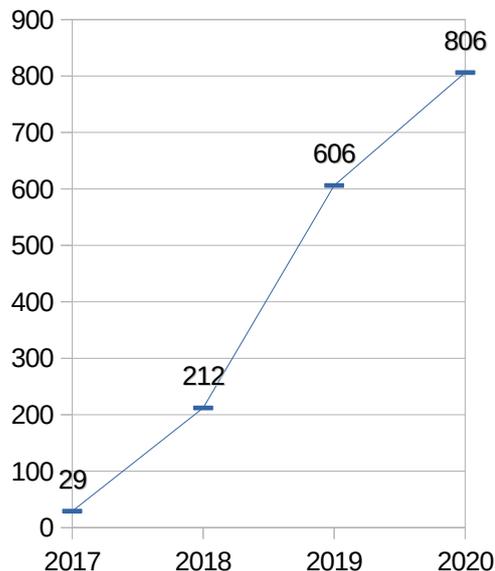


Abb. 2: Auswertung erstellt von PLAN HA IV/12-E

Die Stichprobenkontrollen sollen einen möglichst heterogenen Querschnitt darstellen. So werden gleichmäßig über das gesamte Stadtgebiet verteilt Gebäude mit unterschiedlichen Nutzungen und Gebäudearten von der Evaluierung erfasst (Abb. 3+4).

• **Zusammensetzung der Stichprobenkontrolle**

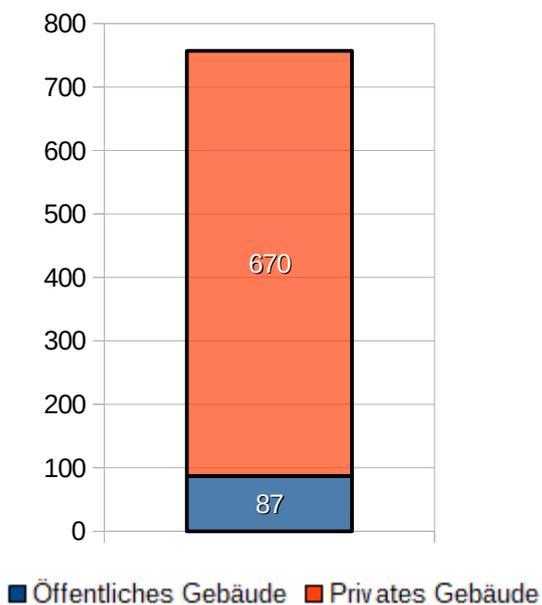


Abb. 3: Auswertung erstellt von PLAN HA IV/12-E

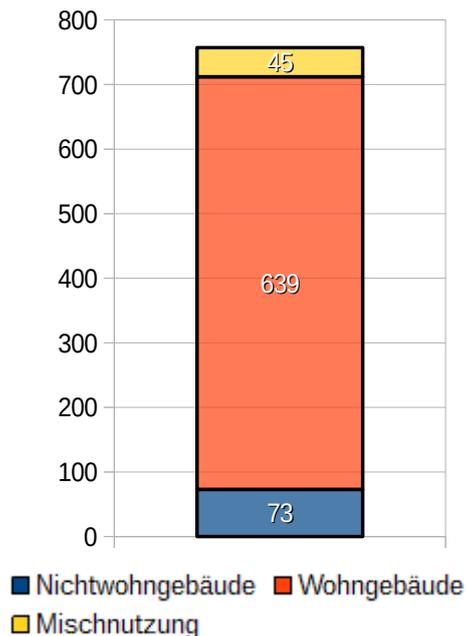


Abb. 4: Auswertung erstellt von PLAN HA IV/12-E

- Evaluierung

Der Verwaltungsvollzug profitiert stark von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Verortung der Aufgabenstellung in der Lokalbaukommission. Die Nähe zur Bauakten führenden Stelle erleichtert die Beschaffung der notwendigen Unterlagen. Zudem liegt bei der Lokalbaukommission die Bauaufsicht und die Zuständigkeit für andere bauliche Nachweise, was zu Synergieeffekten führt.

Die im Rahmen der Evaluierung erfassten energetischen Kennzahlen werden in einer zentralen Datei erfasst. Mit Hilfe dieser können die Daten der Evaluierung ausgewertet werden.

In 57 Prozent der Vorgänge werden die Unterlagen vollständig vorgelegt. In den verbleibenden 43 Prozent sind Unterlagen unvollständig, widersprüchlich oder erfolgte kein Rücklauf (Abb. 5)

- **Rücklauf der Unterlagen**

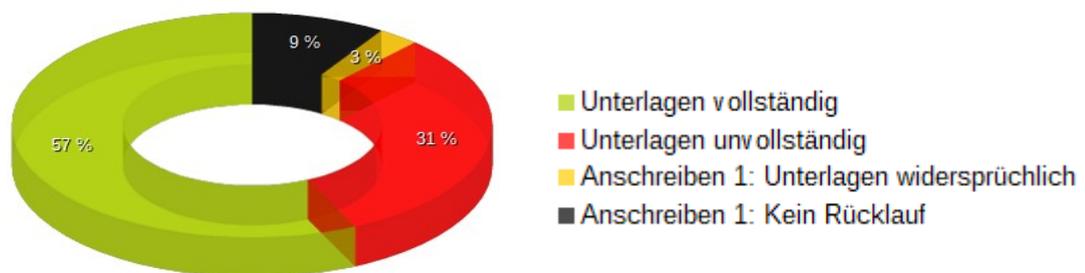


Abb. 5: Auswertung erstellt von PLAN HA IV/12-E

- Erfüllungsgrad

Die bisher ausgewerteten Daten zeigen, dass 91 Prozent der überprüften Gebäude die Vorgaben des EEWärmeG erfüllen und dabei ca. 41 Prozent der Gebäude die gesetzlich vorgegebenen Anforderungswerte sogar übertreffen. In etwa 9 Prozent der Fälle ist das Gesetz nicht eingehalten (Abb. 6).

- **Einhaltung der Vorgaben EEWärmeG**

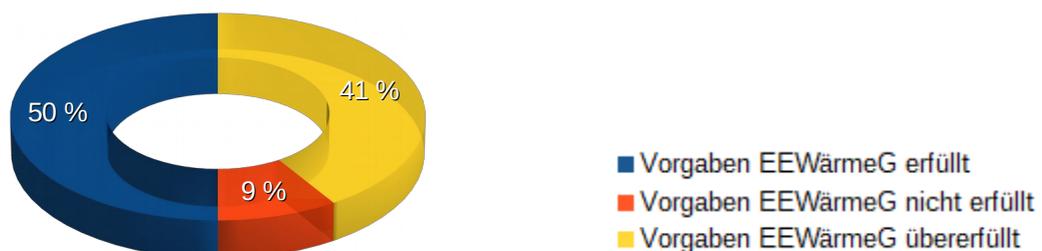


Abb. 6: Auswertung erstellt von PLAN HA IV/12-E

- Energieeinsatz nach EEWärmeG

Das EEWärmeG ermöglicht die Verwendung verschiedener erneuerbarer Energien und Ersatzmaßnahmen. Die nachfolgenden Grafiken zeigen die prozentuale Verteilung der umgesetzten Maßnahmen.

In einer stadtweiten Auswertung der Evaluierung wird deutlich, dass „Maßnahmen zur Einsparung von Energie“ am häufigsten zur Erfüllung des EEWärmeG benutzt werden (Abb. 7). Hier unterschreiten der Jahres-Primärenergiebedarf Q_P und der Transmissionswärmeverlust H_T des Gebäudes die in der Energieeinsparverordnung (EnEV) geforderten Werte um mindestens 15 % (Ziff. 2.1.1).

- **Umsetzung der EEWärmeG Vorgaben nach Art der regenerativen Energien und Ersatzmaßnahmen**

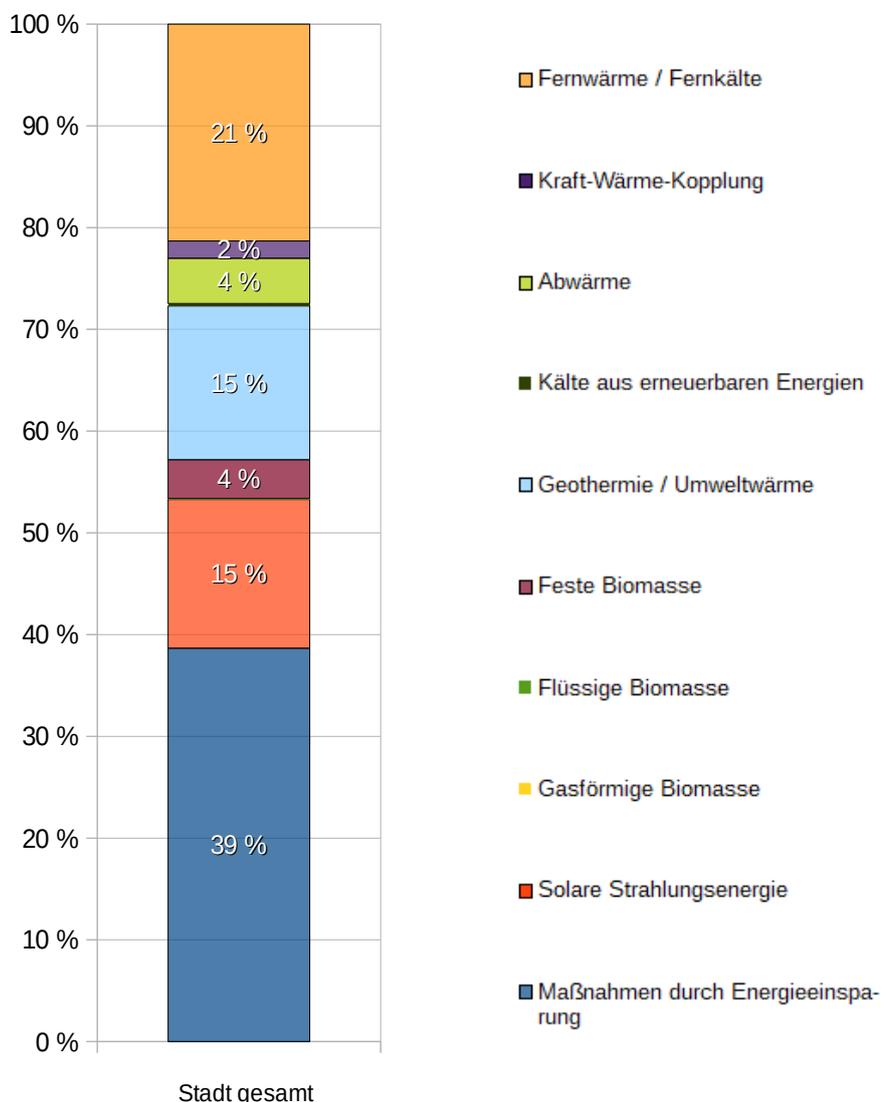


Abb. 7: Auswertung erstellt von PLAN HA IV/12-E

* Keine Rolle spielen bisher in München Kälte aus erneuerbaren Energien sowie flüssige und gasförmige Biomasse.

Die Analysen zeigen, dass überprüfte Gebäude in München Mitte ihren Wärme- und Kälteenergiebedarf mit höherem prozentualen Anteil über Fernwärme / Fernkälte decken als in den Bereichen München Ost und München West. Hingegen ist in München Mitte der Anteil an genutzter Geothermie und Umweltwärme und solarer Strahlungsenergie niedriger (Abb. 8). Zudem ist der Anteil an Ersatzmaßnahmen durch eingesparte Energie höher.

• **Umgesetzte Maßnahmen in München Mitte*, Ost** und West*****

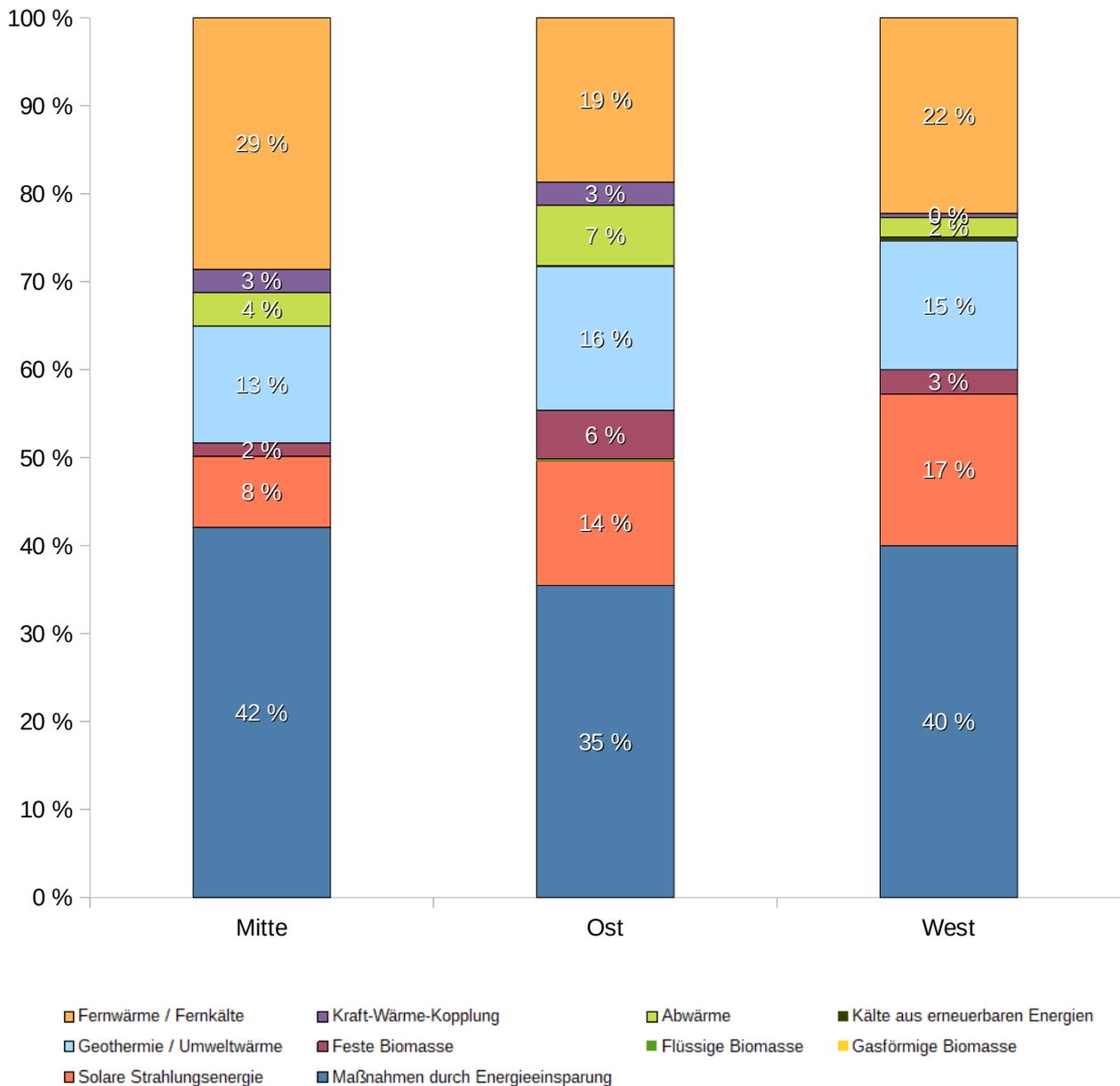


Abb. 8: Auswertung erstellt von PLAN HA IV/12-E

*: Mitte: Stadtbezirke 1-9, 25

** : Ost: Stadtbezirke 13 – 19

***: West: Stadtbezirke 10 – 12, 20 - 24

2.1.2. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Der Zweck der EnEV ist die Einsparung von Energie in Gebäuden. Prinzipiell sind die Vorgaben der EnEV bei allen Gebäuden einzuhalten.

Neu zu errichtende Wohn- und Nichtwohngebäude haben in der Regel Anforderungswerte an den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust einzuhalten. Bei der Änderung, Erweiterung und dem Ausbau von Gebäuden sind diverse Höchstwerte von energetischen Kennzahlen vorgegeben. Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung haben ebenso die Anforderungen der EnEV einzuhalten.

Laut § 2 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) ist die Lokalbaukommission als untere Bauaufsichtsbehörde für die Durchführung der EnEV zuständig.

- Verwaltungsvollzug EnEV

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger*innen (BBS) kontrollieren im Rahmen der Feuerstättenschau oder einer bauordnungsrechtlichen Abnahme nach Art. 78 Bayerische Bauordnung (BayBO), ob die Anforderungen der EnEV an heizungstechnische Anlagen eingehalten sind. Sie weisen Eigentümer*innen bei Nichterfüllung ihrer Pflichten schriftlich auf diese Mängel hin und setzen eine Frist zu deren Erfüllung.

Werden die Mängel nicht innerhalb dieser gesetzten Frist behoben, übermitteln die BBS die Mängelanzeigen an die Lokalbaukommission, die als die nach Landesrecht zuständige Behörde die Mängel weiterverfolgt. Mängel, durch die unmittelbare Gefahren drohen, müssen unverzüglich der Lokalbaukommission als der zuständigen Behörde gemeldet werden.

In Abstimmung mit der Kaminkehrer-Innung Oberbayern (KkiObb) und dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) wurde durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV- Lokalbaukommission ein Mängelmanagementsystem ausgearbeitet. Zur Vereinheitlichung des Prozessablaufes wurden Formblätter für die Mängelmitteilungen der BBS, in denen sowohl die energetischen als auch die baulichen Mängel mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen dargestellt sind, entwickelt. Ebenso wurden Formblätter entwickelt, mit deren Hilfe Eigentümer*innen und Fachunternehmen die Beseitigung der Mängel bestätigen müssen. Das Formblatt der Mängelmitteilung soll nach Plänen der KkiObb übernommen und bayernweit eingesetzt werden.

Die in der EnEV aufgeführten Pflichten zur Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden, die Aufrechterhaltung der energetischen Qualität der Anlagentechnik sowie die Überprüfung der Verteilungseinrichtungen und Warmwasserzähler fallen in den Zuständigkeitsbereich der BBS. Diese weisen bei Nichterfüllung die Eigentümer auf die vorliegenden Mängel hin und setzen eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung. Werden die Mängel nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgestellt, unterrichten die BBS unverzüglich die Lokalbaukommission als untere Bauaufsichtsbehörde als die für den weiteren Vollzug der EnEV zuständige Stelle.

• Fallzahlen BBS Mängelverfolgung 2016 – 2020

Mängelmitteilungen, die von den BBS an die Lokalbaukommission zur weiteren Verfolgung übermittelt werden.

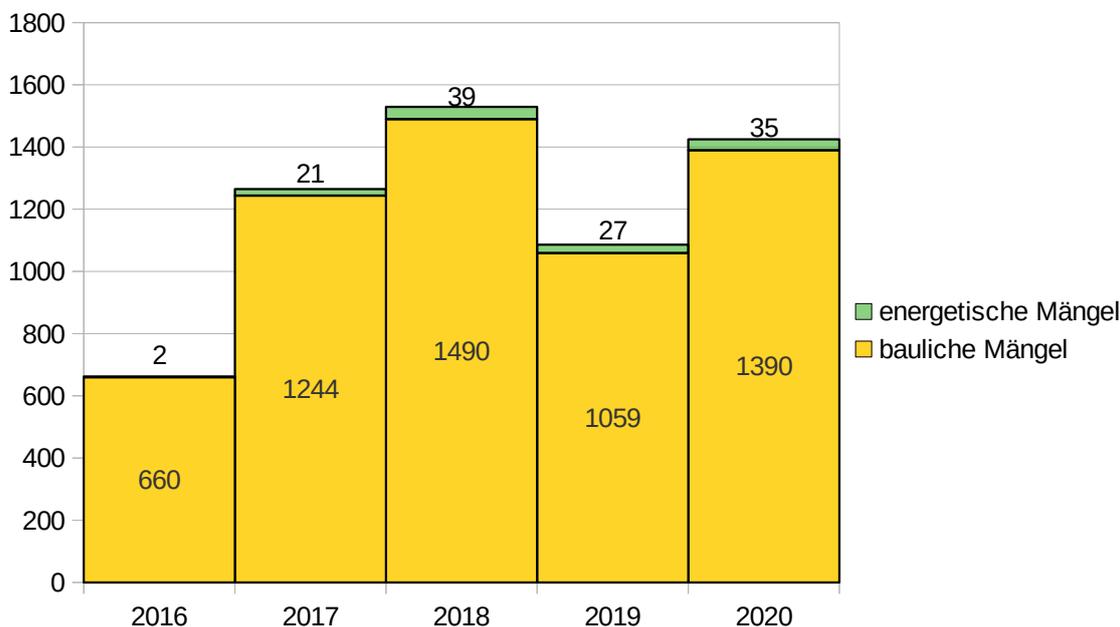


Abb. 9: Auswertung erstellt von PLAN HA IV/12-E

2.1.3. Verbindung EEWärmeG und EnEV im Verwaltungsvollzug

Heute erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen aus EEWärmeG und EnEV im Verwaltungsvollzug zusammengeführt, um Synergien zu nutzen.

- EEWärmeG

Auf der Grundlage des entwickelten Prozesses zur Evaluierung des EEWärmeG kommen die eingeführten Formblätter nun dauerhaft zum Einsatz.

Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Transparenz werden in zwei Stufen Anschreiben versendet. Mit einem Erstschreiben wird Kontakt zu den Eigentümer*innen aufgenommen und diese gebeten anzugeben, für welchen Energieträger oder welche Ersatzmaßnahme sie sich zur Erfüllung des EEWärmeG entschieden hatten. Im zweiten Schritt werden dann nur noch die für den gewählten Energieträger oder die gewählte Ersatzmaßnahme fachbezogenen passenden auszufüllenden Formulare übersandt.

- BBS Mängel

Gleichermaßen gibt die Lokalbaukommission Eigentümer*innen mit Anhörungsschreiben zunächst die Gelegenheit sich zu den von BBS gemeldeten Mängeln zu äußern und fordert erst im zweiten Schritt die notwendige Beseitigung noch verbliebener Mängel innerhalb einer angemessenen Frist.

- Anordnende Verfügungen

Entsprechend Art. 15 Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) bzw. § 2 Ausführungsverordnung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) und Art. 54 Bayerische Bauordnung (BayBO) ist die Lokalbaukommission als

zuständige Behörde verpflichtet, über die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben des EEWärmeG und der EnEV zu wachen.

- EnEV

Im Rahmen der von den BBS gemeldeten Mängel werden im Einzelfall anordnende Verwaltungsakte erlassen, wenn sich die Beteiligten nach Aufforderungen nicht innerhalb der gesetzten Fristen äußern bzw. den in den Anhörungsschreiben genannten Aufforderungen nicht nachkommen. Im Einzelfall müsste dann die Stilllegung von Heizkesseln mit Zwangsmitteln verfügt werden, wenn die Aufforderung zum Austausch nicht innerhalb der gesetzten Fristen erfolgt ist.

- EEWärmeG

Im Rahmen der Evaluierung EEWärmeG werden in Einzelfällen mit Verfügungen die Vorlage der Nachweise über die Einhaltung der Vorschriften des EEWärmeG angeordnet.

- Entlastende Befreiungen

Den Energieeinspargesetzen liegt der Grundsatz der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu Grunde. Von den Anforderungen der EnEV und des EEWärmeG kann befreit oder eine Ausnahme erteilt werden. Dies setzt voraus, dass im Einzelfall besondere Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden.

2.1.4 Ordnungswidrigkeiten

Kommen Eigentümer*innen ihrer Verpflichtung zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs oder der Nachweisführung über die Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG nicht oder nicht richtig nach, sind dies Bußgeld relevante Tatbestände.

Weitere im Rahmen der Evaluierung erfasste Ordnungswidrigkeiten betreffen zumeist die zur Überprüfung der Plausibilität vorzulegenden Energiebedarfsausweise. Die von den BBS gemeldeten energetischen Mängel sind in der Regel Ordnungswidrigkeiten. Der Bußgeldstelle der Lokalbaukommission werden im Regelvollzug relevante Fälle intern zugeleitet (Abb. 10).

- **Fallzahlen Ordnungswidrigkeiten (2020 hochgerechnet)**

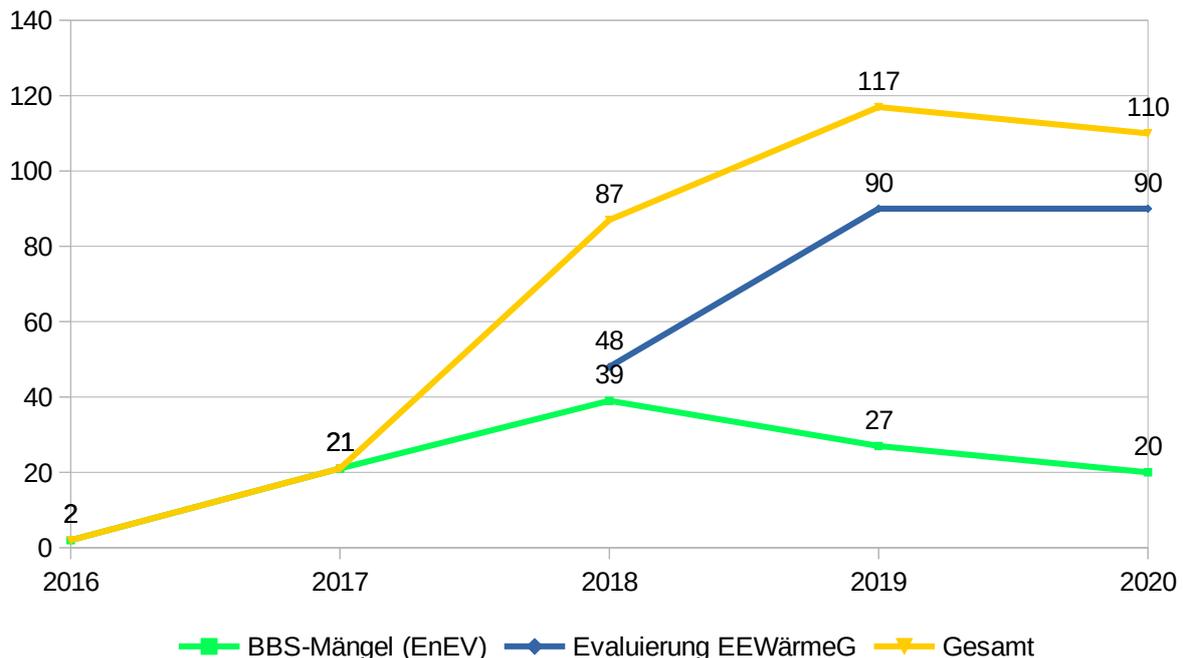


Abb. 10: Auswertung erstellt von PLAN HA IV/12-E

2.2. Beratungen

Ziel der Lokalbaukommission ist es durch Beratungen im Rahmen des Vollzugs der Energieeinspargesetze erforderliche Verfügungen zu vermeiden. So konnten beispielsweise Nachrüstungen von Solaranlagen, Optimierungen von Jahresarbeitszahlen von Wärmepumpen oder der Austausch von Heizkesseln ohne anordnende Verwaltungsakte erwirkt und durch positive Motivation ein aktiver Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt München geleistet werden.

Mit dem für das gebäudebezogene Energierecht erforderlichen und speziellen Fachwissen wurde seitdem das Angebot des Beratungszentrums der Lokalbaukommission ergänzt, indem anlassbezogene Energiesprechstunden für Bauherr*innen, Eigentümer*innen und Architekt*innen angeboten werden. In der Lokalbaukommission wird die Fallbearbeitung u.a. im Umgang mit Luft-Wärmepumpen (LWP) oder bei Zielkonflikten mit dem Denkmalschutz und energetischen Ertüchtigungen unterstützt.

Die entstandenen Anforderungen des Zieles der Klimaneutralität München 2035 führen vermehrt zu Zielkonflikten im Spannungsfeld der Wirtschaftlichkeit (Baukosten), des Denkmalschutzes, des Naturschutzes und der Belange der Stadtplanung. Die baufallbezogenen Beratungen sind notwendig, um unter Berücksichtigung der verschiedenen Belange der in der HA IV, Lokalbaukommission zusammenwirkenden Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden (Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde und Untere Naturschutzbehörde) und unter gleichzeitiger Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit für die Antragsteller*innen mögliche Lösungen aufzuzeigen. Ökologie und Ökonomie oder Denkmalschutz und energieeffizientes Sanieren verbleiben dadurch in der Regel nicht als Widerspruch.

Die Lokalbaukommission erwartet aufgrund des am 01.11.2020 in Kraft tretenden Gebäudeenergiegesetz (GEG) einen stark ansteigenden Beratungsbedarf. Neben Beratungen in nahezu allen Bauvorgängen zu den im GEG geforderten Energiestandards werden vermehrt Anfragen zu der sogenannten Erfüllungserklärung erwartet, die als Nachweis über die Einhaltung der Vorgaben des GEG der Lokalbaukommission vorzulegen ist. Weiterer Aufklärungsbedarf wird zu entlastenden Befreiungen und Ausnahmen und zu der neu eingeführte Innovationsklausel mit den in ihr geforderten schriftlichen Berichten und Vereinbarungen erwartet (Abb. 11).

• **Fallzahlen Beratungen (2020 hochgerechnet)**

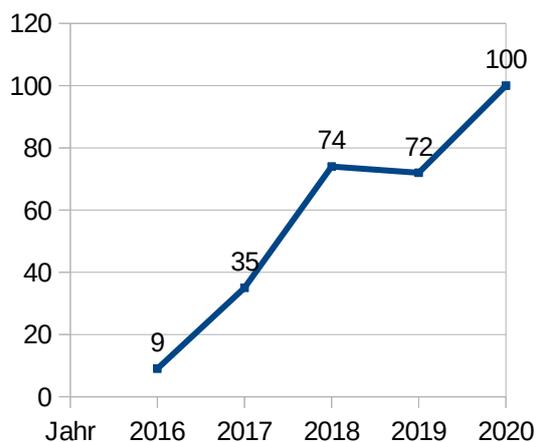


Abb. 11: Auswertung erstellt von PLAN HA IV/12-E

2.3. Wissensmanagement

Der Prozessablauf der Evaluierung des EEWärmeG und der Vollzug der Energieeinspargesetze haben sich etabliert. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission könnte die entwickelten Formblätter dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Verfügung stellen und damit auch andere Kommunen in der Durchführung und Vollzug des gebäudebezogenen Energierechts unterstützen.

2.3.1 Infomaterial

Das Erstellen von Leitfäden sowie aktuell gehaltene Printprodukte und Internetauftritte zu gebäudebezogenen, energierechtlichen Fragestellungen gehören u.a. zu den öffentlichkeitswirksamen Tätigkeiten der Lokalbaukommission.

2.3.2 Fortbildungen

Alle Kolleg*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung werden durch Fachvorträge im Rahmen interner Fortbildungsveranstaltungen (LBK- und Planakademie) über das gebäudebezogene Energierecht informiert. Zudem werden zentral die internen Regelwerke zu den Themengebieten Energieeinspargesetze, Mängelmanagement zwischen BBS und LBK sowie zum Einsatz von Luft-Wärmepumpen (LWP) erstellt und fortgeschrieben.

Die Lokalbaukommission ist zentral in verschiedenen referatsübergreifenden Projektgruppen u.a. im Umfeld des Integrierten Handlungsprogramms Klimaschutz in München (IHKM) vertreten.

2.3.3 Vernetzung

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung steht durch die Lokalbaukommission im fachlichen Austausch mit der Kontrollstelle nach § 26 EnEV, die in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau angesiedelt ist. Diese führt bayernweit Stichprobenkontrollen der Energieausweise nach § 9 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften

(AVEn) durch und übermittelt im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München festgestellte Ordnungswidrigkeiten an die Lokalbaukommission.

Zum Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr besteht der Kontakt zur Abklärung von bayernweit geltenden Vorgaben zum Vollzug der Energieeinspargesetze.

Im Rahmen der Evaluierung des EEWärmeG werden reale energetische, gebäudebezogene Kenndaten erfasst und dokumentiert. Diese Daten sollen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte in den Energienutzungsplan (ENP) implementiert werden und somit für die zukünftige Energieplanung der Landeshauptstadt München zur Verfügung stehen.

Die Abteilung Zentrale Dienste der Lokalbaukommission forciert auch hier eine digitale Aktenführung. Formblätter werden in einem nächsten Schritt digital angeboten und auf der Website der Lokalbaukommission zur Verfügung stehen.

Das gebäudebezogene Energierecht stellt ein relativ junges Rechtsgebiet dar und wird auf dem Weg zu einem bundesweit klimaneutralen Gebäudestand noch einige Änderungen erfahren (müssen). Das Erfassen dieser neuen Rechtsgrundlagen und die daraus folgende Aktualisierung und Pflege der digitalen Infrastruktur gehören zu weiteren zentralen Tätigkeiten in der Lokalbaukommission.

3. Ausblick

Das Energieeinspargesetz (EnEG), die EnEV und das EEWärmeG sind aktuell zur Vereinheitlichung zu dem Gebäudeenergie-Gesetz (GEG) zusammengeführt worden. Das GEG wurde am 13.08.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und wird zum 01.11.2020 in Kraft treten.

Für zu errichtende Gebäude ändern sich nach dem Gesetz die bisher geltenden Anforderungen an die Gebäudehülle, die Verwendung erneuerbarer Energien und an die Anlagentechnik nur geringfügig.

Im GEG kann Strom aus PV-Anlagen unter gewissen Voraussetzungen als erneuerbarer Energieträger angerechnet werden. Ebenfalls sind Brennstoffzellenheizungen als weitere Ersatzmaßnahme zulässig.

Die Vorgaben für Änderungen, Erweiterungen und Ausbauten von bestehenden Gebäuden sind ebenfalls nicht verschärft worden. Ölheizungen werden ab 2026 unter bestimmten Voraussetzungen verboten sein. Bei Verkauf von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie teilweise bei Änderungen an Gebäuden werden informative Beratungsgespräche zum Energieausweis verpflichtend.

Die geforderten energetischen Standards für Neubauten und Bestandsgebäude sollen 2023 überprüft werden.

Die Einhaltung der Vorgaben des GEG ist nach dem Gesetzesentwurf mit einer Erfüllungserklärung nachzuweisen. Der genaue Inhalt dieser Erfüllungserklärung ist im Gesetzesentwurf nicht definiert. Nach Landesrecht kann zudem bestimmt werden, wann diese Erfüllungserklärung vorzulegen ist, wer diese unterschreiben darf und wie der Vollzug umgesetzt werden soll.

Durch die Vorgaben des GEG zeichnet sich ein zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Lokalkommission ab. Neben einem steigenden Beratungsbedarf sind vermehrt Mängelanzeigen der BBS zu erwarten.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

Dem Korreferenten, Herr Stadtrat Bickelbacher und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekanntgegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

III. Abdruck von I. mit II.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu IV.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat
3. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
4. An das Personal- und Organisationsreferat
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 1 / SG 2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA/IV-1

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3